

Satzung der Gemeinde Nottuln

über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95) und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der

Rat der Gemeinde Nottuln hat am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Personenkreis und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Nottuln errichtet und unterhält Übergangswohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Objekte: Weseler Str. 21, Daruper Str. 42-46, Eckenhovener Weg 31, Eckenhovener Weg 33 und Alte Vikarie, Stiftsstr. 14. Sollte die Gemeinde Nottuln weitere Übergangswohnheime einrichten, gilt diese Satzung **entsprechend**.
- (2) Die Übergangswohnheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Nottuln und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangswohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Bürgermeisterin.
- (2) Für jedes Übergangswohnheim ist das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen durch eine Hausordnung geregelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangswohnheim eingewiesen. Die Benutzer erhalten gegen schriftliche Bestätigung:
1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Personen und das Übergangswohnheim bezeichnet sind.
 2. einen Kostenbescheid in dem die Höhe der Benutzungsgebühren beziffert sind,
 3. einen Abdruck **dieser Satzung und** der für die Übergangswohnheime gültigen Hausordnung.

4. die Schlüssel der Unterkunft.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. **Jedoch sollen nach Möglichkeit z.B. ethnische Herkunft, weltanschauliche, volkstümliche sowie religiöse Interessen berücksichtigt werden.** Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangswohnheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangswohnheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangswohnheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangswohnheim ist die untergebrachte Person verpflichtet
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung des Übergangswohnheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen, der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangswohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde, Folge zu leisten.
- (4) Eine Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitigen Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. sich offensichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung des Übergangswohnheimes und/oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, insbesondere Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangswohnheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW zwangsweise durchgeführt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung und die Schadensbeseitigung nach § 3 Abs. 4 Ziffer 3 zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangswohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Nottuln erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangwohnheime Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangwohnheime. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in ein Übergangwohnheim eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme im Übergangwohnheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Nottuln zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag zu 1/30 berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat: 8,79 €
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind für die Übergangwohnheime der Gemeinde Nottuln die Verbrauchskosten aufgrund einer Kalkulation in monatlichen Pauschalbeträgen wie folgt zu entrichten:
 1. Strom 27,65 €/Person
(Pauschale für Einzelpersonen in Wohngemeinschaften und für Wohneinheiten bei denen ein Direktbezug vom Stromversorger nicht möglich ist, ansonsten Direktbezug vom Stromversorger s.u.)
 2. Heizung 1,89 €/m²
 3. Nebenkosten 17,73 €/Person
(Allgemeinstrom z.B. Licht im Hausflur u. Abfallbeseitigung)

Sollte aufgrund der technischen Voraussetzungen eine Abrechnung direkt mit dem Stromversorger möglich sein, wird der Nutzer beim Stromversorger als Kunde angemeldet. Bei Wohngemeinschaften und bei den Unterkünften, für die aufgrund der technischen Voraussetzungen nicht direkt mit dem Stromversorger abgerechnet werden können, tritt die Gemeinde Nottuln als Kunde auf.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten (Kostenbeiträge) gilt § 4 Abs. 2 - 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014, außer Kraft.